

Umsetzung Dienstanweisung personenbezogene Daten NRW (und andere Bundesländer?)

Beitrag von „Kalle29“ vom 25. März 2018 17:24

Kannst du uns deine Erkenntnisse mitteilen? Ich bin auch interessiert. Zum Glück scheint die gesamte Verantwortung nicht delegierbar bei der Schulleitung zu liegen.

Edit: Ich hab das Gefühl, dass in NRW da nicht mal das Ministerium richtig drüber nachdenkt oder das die ct (Ausgabe 5/18) Quatsch erzählt.

Minsteriumswebseite, darunter dann ct 5/18 (bin zu blöde, das richtig zu formatieren)

Zitat

Beim Einsatz elektronischer Verarbeitungsprozesse werden Daten wie z. B. Protokolldaten über Loginzeiten an Lernplattformen oder die IP-Adressen angemeldeter Endgeräte erhoben bzw. generiert. Diese Daten dienen der Gewährleistung von Systemintegrität und Revisionsfähigkeit der informationstechnischen Systeme gemäß DSG NRW3. Grundlage zur Erhebung dieser Daten ist also nicht das Schulgesetz. Die pädagogische Nutzung von Protokolldaten ist somit für die Schule unzulässig.

Zitat

Beim Website-Betreiber kann das beispielsweise das Interesse an der Betriebssicherheit seiner Homepage sein. Um Angriffe erkennen und abwehren zu können, dürfen sie dafür die IP-Adressen der Besucher für kurze Zeit speichern. Auf die Dauer der Speicherung, die im Falle von IP-Adressen nicht länger als 14 Tage betragen sollte, muss er seine Besucher wiederum in der Datenschutzerklärung hinweisen

Mag sein, dass die Speicherung zulässig ist. Aber ich vermisste einen Hinweis, dass dies in der Datenschutzverordnung der Webseite hinterlegt werden muss. Außerdem fallen diese Daten ja auch an unseren pädagogischen Schulsystem an.